

05.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5680 vom 7. Juli 2021
der Abgeordneten Verena Schäffer und Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14454

Schützt die neue Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die Bevölkerung vor PCB-Belastungen in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

PCB sind chlorhaltige chemische Stoffe, die sich schädigend auf das Nerven- und Immunsystem sowie auf Leber und Schilddrüse auswirken können und wurden von der Internationalen Agentur für Krebsforschung als krebserregend eingestuft. Im Oktober 2018 wurde durch zufällige Flockenfunde nach Partikelniederschlägen und folgenden Beschwerden der Anwohner Mitte des Jahres 2019 festgestellt, dass PCB bei der Firma BIW Isolierstoffe GmbH, Ennepetal und in mehreren Betrieben in NRW sowie bundesweit emittiert werden. Zu diesem Zeitpunkt waren die Anlagen zur Silikonkautschuk-Verarbeitung nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftig.

Das Land NRW startete im April 2020 eine Bundesratsinitiative, um diese Betriebe als genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG einzustufen. Im Juni 2020 hat der Bundesrat einer entsprechenden Änderung der Ziffer 10.7 der 4. BImSchV zugestimmt. Demnach sollten zukünftig Betriebe und Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- und Synthesekautschuk unter Verwendung von halogenierten Peroxiden mit einem Einsatz von 30 Kilogramm und mehr je Stunde unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen (Bundesrat Drucksache 210/20 vom 06.05.2020).

Im Bericht des MULNV für den Umweltausschuss im Dezember 2020 heißt es, dass die von NRW im Bundesrat ergriffene Initiative zur Aufnahme PCB-emittierender Anlagen zur Silikonverarbeitung in den Katalog immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen erfolgreich gewesen sei.¹ Es folgte eine Verordnung der Bundesregierung, Drucksache 687/20 vom 06.11.2020.² Diese wurde am 18.12.2020 im Bundesrat beschlossen.³

In einer Pressemeldung vom 22.06.2021 erklärt das MULNV nun, dass die Strategie zur Reduktion der PCB-Belastung im Umfeld von silikonverarbeitenden Betrieben in NRW erfolgreich sei.

¹ <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4382.pdf>

² https://www.umwelt-online.de/PDFBR/2020/0687_2D20.pdf

³ https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2020/Plenarprotokoll-998.pdf?__blob=publicationFile&v=2#page=497

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 5680 mit Schreiben vom 4. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein landesweites Untersuchungs- und Minimierungsprogramm sowie die gesetzlichen Änderungen aufgrund einer Bundesratsinitiative Nordrhein-Westfalens haben in den vergangenen Monaten zu einem deutlichen Rückgang der anlagenbedingten Emissionen und damit auch von PCB-Belastungen im Umfeld bestimmter silikonverarbeitender Betriebe in Nordrhein-Westfalen geführt.

Nach dem Bekanntwerden von unbeabsichtigten PCB-Austrägen aus einer Anlage zur Silikonverarbeitung in Ennepetal 2019 hatte das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vergleichbare betriebliche Anlagen in Nordrhein-Westfalen ermittelt. Im Anschluss wurde ein landesweites Sonderuntersuchungsprogramm gestartet. Durch Grünkohl- und Löwenzahnuntersuchungen konnten Erkenntnisse über die aktuelle PCB-Belastung von Nahrungspflanzen im Umfeld der betreffenden silikonverarbeitenden Betriebe gewonnen werden. In einigen Fällen mussten aufgrund der ermittelten Schadstoffgehalte Verzehrempfehlungen ausgesprochen werden.

Die jüngsten Messergebnisse zeigen nun, dass an allen untersuchten Standorten die Belastung mit den für die Silikonkautschuk-Verarbeitung charakteristischen PCB-Kongeneren deutlich zurückgegangen ist. In den Kommunen, in denen die örtlichen Behörden aufgrund erhöhter PCB-Werte vorsorgliche Nichtverzehrempfehlungen ausgesprochen hatten, konnten diese bereits wieder vollständig oder in Teilen zurückgenommen werden (siehe auch LT-Bericht, LT-Vorlage 17/5390).

1. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der oben im Text genannten Gesetzesveränderung (Änderung der Ziffer 10.7 der 4. BImSchV und Verordnung der Bundesregierung, Drucksache 687/20) mit Blick auf die Stärkung des Vorsorgeprinzips, die Vermeidung und Minimierung von Umweltschäden durch PCB sowie den Gesundheitsschutz der Bevölkerung in NRW, insbesondere in Ennepetal?

Die von Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr eingebrachte Bundesratsinitiative führte zu einer kurzfristigen Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit der Folge, dass nun Anlagen, in denen mehr als 30 Kilogramm Silikonkautschuk je Stunde und unter Verwendung von halogenierten Peroxiden verarbeitet werden, seit 1. April 2021 erstmals unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen.

Ziel dieser Ordnungsänderung ist, dass derartige Anlagen künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und damit auch direkt den vorsorgenden Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) unterliegen.

Anlagen, die unter die neue Genehmigungspflicht fallen, müssen demnach so betrieben werden, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen – insbesondere durch Maßnahmen die dem Stand der Technik entsprechen – getroffen wird. Für bestehende Anlagen sind die Anforderungen durch nachträgliche Anordnungen sicherzustellen.

In den in Nordrhein-Westfalen bekannten und im Rahmen des oben genannten Untersuchungs- und Minderungsprogramms behördlich betreuten Bestandsanlagen wurden in den

letzten Monaten – in der Regel auch ohne behördliche Anordnungen – umfangreiche Maßnahmen umgesetzt, um weitere PCB-Emissionen durch die Umstellung auf chlorfreies Vernetzungsmittel gänzlich zu vermeiden oder durch emissionsmindernde technische Maßnahmen zu mindern (siehe hierzu auch LT-Bericht 17/5390).

Es ist damit zu rechnen, dass noch weitere Firmen komplett auf den chlorhaltigen Vernetzer verzichten werden. Dadurch werden keine PCB mehr freigesetzt; gleichzeitig entfällt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht und die damit erforderlichenfalls verbundenen nachträglichen behördlichen Anordnungen.

Dies zeigt, dass die von Nordrhein-Westfalen initiierte Gesetzesänderung das Vorsorgeprinzip stärkt, Umweltschäden durch PCB minimiert und dem Gesundheitsschutz dient.

2. Inwiefern unterstützt die Landesregierung Produzentinnen und Produzenten bei der Umstellung ihrer Produktion?

Im Rahmen eines vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) initiierten Forschungsprojekts wird die Entwicklung und Optimierung geeigneter Abluftreinigungssysteme vorangetrieben und die Substitution des halogenierten Vernetzers untersucht. Ziel ist es, einen konkreten Stand der Technik für die PCB-Eliminierung aus der Abluft für Anlagen der silikonverarbeitenden Branche zu definieren. Mit ersten Zwischenergebnissen wird im Laufe des Jahres gerechnet.

3. Wann kann mit einer Rücknahme der Nichtverzehrempfehlungen in Ennepetal, Wuppertal und Dortmund gerechnet werden? (Antwort bitte begründen).

Für Ennepetal und Dortmund wurden die vorsorglichen Nichtverzehrempfehlungen bereits zurückgenommen zugunsten differenzierter Verzehrempfehlungen in bestimmten Bereichen. Dies gilt auch für Wuppertal mit Ausnahme eines kleinräumigen Bereiches in Wuppertal-Ronsdorf (vgl. hierzu auch LT-Vorlage 17/5391). In Wuppertal-Nächstebreck wurde zudem bei den Grünkohl-Untersuchungen ein kleinräumiger Bereich mit erhöhter PCB-Konzentration identifiziert, der aber nicht ursächlich mit dem Einsatz des chlorhaltigen Vernetzers in Verbindung gebracht wird. Auch für diesen Bereich wird die vorsorgliche Nichtverzehrempfehlung aufrechterhalten. Die Suche nach der Emissionsquelle dauert an.

Grundlage für weitere Entscheidungen in Bezug auf die Rücknahme bestehender (Nicht-) Verzehrempfehlungen sind die Ergebnisse der laufenden Grünkohluntersuchungen in 2021 und deren Beurteilung durch das LANUV. Diese liegt voraussichtlich im März 2022 vor. Es wird damit gerechnet, dass die Verzehrempfehlungen dann weiter angepasst werden können.

4. Welche alternativen Produktionsmethoden, wie alternative Filtertechnologien oder die Verwendung anderer Werkstoffe, werden zur Reduzierung der PCB-Belastung am Standort Ennepetal derzeit geprüft und / oder bereits eingesetzt?

Die Firma BIW Isolierstoffe GmbH hat inzwischen ihre Produktion auf einen chlorfreien Vernetzer oder die Platin-Vernetzung umgestellt, so dass von der Firma BIW kein PCB mehr emittiert wird.

Lediglich für einen Kunden aus dem Medizinproduktebereich erfolgt die Produktion noch Übergangsweise mit dem chlorhaltigen Vernetzer. Dies ist nach Angaben des Unternehmens

begründet durch die hohen Anforderungen an die Medizinprodukte (z. B. Dialyseschläuche) und den Zeitraum, bis für eine Umstellung der Produktion auf den chlorfreien Vernetzer eine Freigabe durch den Kunden erfolgt.

Diese Produktion befindet sich seit Juli 2021 – unter deutlich reduziertem Einsatz des chlorhaltigen Vernetzers – in den Anlagen der Fa. LFS GmbH, einem Tochterunternehmen der BIW Group und in direkter Nachbarschaft zur Firma BIW Isolierstoffe GmbH in Ennepetal. Die Abluftreinigung erfolgt dort durch eine optimierte Nasswäscher-Technologie mit nachgeschaltetem Tröpfchenabscheider.

Gleichzeitig wird in der Anlage der LFS GmbH – mit Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen und unter fachlicher Begleitung des LANUV – ein Forschungsvorhaben durchgeführt, das die Weiterentwicklung und Optimierung geeigneter Abluftreinigungssysteme sowie die Substitution des chlorhaltigen Vernetzers zum Inhalt hat.

5. ***Die Firma BIW Isolierstoffe GmbH, Ennepetal unterhält eine unmittelbar benachbarte Schwesterfirma, die LFS GmbH mit Sitz in Ennepetal. Die Firma wird lt. Absprache mit Kreis- und Land NRW seit dem 01.04.2021 als genehmigungsbedürftige Anlage geführt.***

Welche technischen Möglichkeiten nutzen die Firmen BIW/ LFS GmbH in Ennepetal, um garantierte Abgaswerte zu ermitteln und eine Minimierung der PCB-Emissionen eindeutig nachzuweisen?

Die Anlage der Firma LFS GmbH unterliegt aufgrund der ab dem 01.04.2021 geltenden neuen Regelungen der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Die Firma LFS GmbH hat inzwischen entsprechend der somit geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen ihre Anlagen nach § 67 (2) BImSchG angezeigt.

Da für die bei der Silikonverarbeitung freigesetzten PCB-Kongenere bisher keine einschlägigen Grenzwerte existieren, sind diese Emissionen gemäß der TA-Luft unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes zu begrenzen.

Gegenüber der Firma LFS GmbH gibt es daher zurzeit noch keine rechtsverbindlich festgesetzten Emissionsgrenzwerte. Rechtsverbindlich festgesetzt sind bisher der Einsatz der Nasswäscher-Technologie und wiederkehrende Emissionsmessungen verschiedener Parameter im Roh- und Reingas, um die Effektivität der Abluftreinigung zu dokumentieren.

Nach Abschluss des unter Antwort zwei erwähnten Institut für Energie- und Umwelttechnik e.V. (IUTA) Forschungsprojektes wird in Abstimmung mit dem MULNV darüber entschieden, welche Abluftreinigungstechnik in der Silikonverarbeitung bei Einsatz eines chlorhaltigen Vernetzers als Stand der Technik anzuwenden ist, um das Emissionsminimierungsgebot für PCB der TA-Luft einzuhalten.

Darüber hinaus erfolgt die Überwachung der Firma LFS zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch PCB-Emissionen derzeit noch zusätzlich durch die Immissionsmessungen (Luftqualität und Deposition) und durch die Grünkohluntersuchungen des LANUV.